

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 91

Sonnabend, den 17. November

Erscheint

jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundstebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarkurs.
Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Kreisnotgeld.

Die Laufzeit der vom Kreise Belgard ausgegebenen und noch im Verkehr befindlichen über 20 und 50 Milliarden lautenden G u t s c h e i n e endet am 8. Dezember 1923. Die Scheine sind bis zu diesem Tage bei der Kreis kommunalkasse hier zur Einlösung vorzulegen. Nach dem 8. Dezember 1923 vorgelegte Scheine werden nicht mehr eingelöst.

Das wertbeständige Kreisnotgeld wird hiervon nicht berührt; dieses bleibt also gültig.

Belgard, den 17. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Ausgabe von wertbeständigem Notgeld.

Durch Erlass vom 10. November 1923 hat der Herr Reichsminister der Finanzen dem Kreise Belgard die Genehmigung erteilt, zusammen mit der Ueberlandzentrale Belgard-Stolp A. G. wertbeständiges Notgeld nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (RGBl. S. 1065) über die Ausgabe und Einlösung wertbeständigen Notgeldes auszugeben. Das wertbeständige Notgeld soll vorerst auf Antrag den Arbeitgebern zur Auszahlung an die Arbeitnehmer, wie dies entsprechend der Auszahlung von wertbeständigem Notgeld an die Staatsbeamten und Angestellten erfolgt, ausgehändigt werden. Die Anträge sind an den Kreis Ausschuss, Zimmer Nr. 26, unter Angabe der Zahl und der einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer zu richten.

Die Scheine sind gedruckt auf weißem Wertzeichenpapier mit Wasserzeichen in folgenden Stücken:

- a) fünf Goldpfennige mit grünem Unterdruck,
- b) zehn Goldpfennige mit rotem Unterdruck,
- c) fünfzig Goldpfennige mit blauem Unterdruck,
- d) eine Goldmark mit braunem Unterdruck,
- e) zwei Goldmark mit gelbem Unterdruck,
- f) vier Goldmark mit violetttem Unterdruck.

Das Notgeld datiert vom 15. November 1923 und ist mit facsimilierter Unterschrift des Vorsitzenden

und zweier Mitglieder des Kreis Ausschusses Belgard sowie des Generaldirektors der Ueberlandzentrale Belgard-Stolp A. G., versehen, außerdem trägt es den Prägestempel des Kreis Ausschusses. Ohne diesen Prägestempel sind die Scheine ungültig.

Das ausgegebene Notgeld ist stets in voller Höhe gedeckt durch Hinterlegung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches.

Belgard, den 15. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Betr. Kleinrentnerfürsorge.

Durch das Gesetz vom 4. Februar 1923 kann Kleinrentnern oder ihnen Gleichgestellten auf Antrag eine laufende Unterstützung gewährt werden.

Der Kreis der Fürsorgeempfänger umfaßt bedürftige alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung oder sonstige Kriegsfolgen nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, sofern sie

- a) durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben oder
- b) eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft ausgeübt haben, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte, oder
- c) eine wissenschaftliche, künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt haben, die ihre Arbeitskraft Jahre hindurch wesentlich in Anspruch genommen hat, oder
- d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit nicht erwerben konnten.

Wer ohne eigenes Verschulden sich eine solche Versorgung noch nicht gesichert hat, kann gleichbehandelt werden, wenn er sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stellung errungen hatte, in der ihm dies ohne Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolge möglich gewesen wäre.

Nicht zum Kreise der Fürsorgeempfänger gehören:

1. Personen, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen gleichwertige Unterstützung erhalten.

2. Personen, die infolge eigenen groben Verschuldens fürsorgebedürftig sind.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die in gemeinschaftlichem Haushalt mit dem Fürsorgeberechtigten lebenden Angehörigen, welche ihm gegenüber unterhaltsberechtigt und erwerbsunfähig oder durch die Haushaltsführung am Erwerbe verhindert sind.

Die Unterstützung an solche Angehörige kann auch gewährt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Haushalt besteht.

Der Antrag kann bei dem Herrn Ortsvorsteher oder beim Kreisaußschuß (Kreiswohlfahrtsamt) schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies öffentlich bekannt zu machen.

Belgard, den 15. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Telegramm.

In München ist am gestrigen Tage der verbrecherische Versuch unternommen, die Reichsregierung gewaltsam zu stürzen. Die erforderlichen Gegenmaßnahmen sind getroffen.

Ich richte angesichts dieser Ereignisse an alle Bewohner der Provinz die dringende Mahnung, treu zur verfassungsmäßigen Regierung zu halten und Ruhe und Ordnung zu bewahren.

Stettin, den 9. November 1923.

Der Oberpräsident.

Persönliches.

In Burzlaff ist der bisherige Schöffe, Bauernhofbesitzer Emil Otto, zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 7. November 1923.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat den Antrag des Fleischers Alfred Boldt in Belgard auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Vieh aus volkswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Belgard, den 9. November 1923.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Februar 1909 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk schulpflichtige taubstumme Kinder vorhanden sind, an die schleunige Beantragung des für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare. Gehen Anträge bis zum 1. Dezember d. Js. nicht bei mir ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 14. November 1923.

Der Landrat.

Die Reichsindexziffer am 22. Oktober 1923.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den 22. Oktober auf das 3045 millionenfache der Vorkriegszeit. Die Steigerung gegenüber der Vormoche (691,6 Millionen) beträgt somit 340 v. H.

Belgard, den 9. November 1923.

Der Landrat.

Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Es sind häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahr- schiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich ihres gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegeübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden

oder kaum der Gefahr überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebene Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der Betroffenen geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Zugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals in hohem Grade gefährdet wird. Es ist deshalb insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen erforderlich, daß durch Belehrung in den Schulen auf eine Minderung derartiger Transportgefährdungen hingewirkt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen strafgesetzlich verfolgt werden.

Belgard, den 4. November 1923.

Der Landrat.

Aufgaben der Polizei.

Bf. d. M. d. J. v. 4. 10. 1923 — I d 1178, betr. Strafregister und polizeiliche Liste.

Durch Art. VI des Geldstrafengesetzes v. 27. 4. 1923 (RGBl. I S. 254) haben die §§ 2, 6 und 7 des Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. 4. 1920 (RGBl. S. 507) Abänderungen erfahren. Ferner sind durch Art. I des Geldstrafengesetzes die Begriffe „Bergehen“ und „Uebertretung“ hinsichtlich der Geldstrafen abermals anderweitig abgegrenzt worden (über die erste Abänderung des § 1 RStGB. vgl. das Ges. zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. 12. 1921 — RGBl. S. 1604). Schließlich ist durch die §§ 45 und 46 des Jugendgerichtsges. vom 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135) bestimmt, daß Vermerke über Verurteilungen von Personen, die zur Zeit der Begehung der Straftat noch nicht 14 Jahre alt waren, und Vermerke über Verurteilungen zu Verweisen unter Beachtung des § 5 des Ges. vom 9. 4. 1920 (RGBl. S. 507) im Strafregister zu tilgen sind. Infolge dessen ist auch die Strafregisterverordnung v. 12. 6. 1920 (RGBl. S. 909) durch die Vd. v. 17. 5. 1923 (RMBl. S. 364) abgeändert worden und wird auch eine Abänderung meines Rderl. v. 17. 6. 1920 — I d 717 (MBlB. S. 244) notwendig.

Ich nehme jedoch vorläufig davon Abstand, Abänderungen dieses Rderl. bekanntzugeben, da bereits weitere Änderungen des Strafgesetzb. und der Strafregisterord. in Vorbereitung sind. Ich ersuche aber, inzwischen die vorbezeichneten neuen reichsges. Bestimmungen bei der Führung der polizeil. Listen über vorbestrafte Personen und gegebenenfalls auch bei der Bearbeitung der Anträge auf vorzeitige Anordnung der Auskunftsbefreiung u. Tilgung von Strafvermerken zu beachten. Wenn im Einzelfalle Zweifel darüber bestehen, ob nach den jetzt geltenden Vorschriften ein Strafvermerk noch registerpflichtig, ob er zu tilgen oder ob über ihn nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, so empfiehlt es sich, auch zur Erzielung möglicher Uebereinstimmung zwischen dem Inhalt des Strafregisters und dem der polizeilichen Listen, mit der zuständigen Registerbehörde ins Benehmen zu treten.

An die Behörden der allgem. und inn. Verwaltung.

Belgard, den 13. November 1923.

Der Landrat.

Betr. Abführung der Verpflegungskosten für in Heil-, Taubstummen- und Blindenanstalten untergebrachte Geistesranke, Taubstumme und Blinde für die Zeit vom 1. April d. Js. ab.

Die nachstehend aufgeführten Ortsarmenverbände werden ersucht, die angegebenen Verpflegungskosten bei Vermeidung einer Aufwertung u m g e h e n d an die Kreisfommunalkasse abzuführen und zwar:

a) G e i s t e s t r a n k e p p.

Nummer	Ortsarmenverband	Verpflegungskosten für				Zusammen
		April— September	Oktober	4.—17. November	(voraussichtliche) 19. bis Ende November	
		<i>M.M.</i>	<i>M.M.</i>	<i>M.M.</i>	<i>M.M.</i>	<i>M.M.</i>
1	Belgard	1 480	42 900	1 120 000	8 288 000	9 452 380
2	Polzin	617	17 875	560 000	4 144 000	4 722 492
3	Boiffin	124	3 575	93 334	690 667	787 700
4	Denzin	124	3 575	93 334	690 667	787 700
5	Gr. Dubberow	124	3 575	93 334	690 667	787 700
6	Gr. Tychow	124	3 575	93 334	690 667	787 700
7	Klempin	247	7 150	186 666	1 381 334	1 575 397
8	Pustchow	124	3 575	93 334	690 667	787 700
9	Silesen	124	3 575	93 334	690 667	787 700
10	Zadtow	124	3 575	93 334	690 667	787 700
11	Mischlage	124	3 575	93 334	690 667	787 700
12	Ganzow	124	3 575	93 334	690 667	787 700
13	Al. Ramin	124	3 575	93 334	690 667	787 700
14	Lazig	124	3 575	93 334	690 667	787 700
15	Schmenzin	124	3 575	93 334	690 667	787 700
16	Tiechow	124	3 575	93 334	690 667	787 700

b) T a u b s t u m m e u n d b l i n d e K i n d e r.

1	Belgard		930	280 000	2 072 000	2 352 930
2	Heyde Gut		620	186 667	1 381 333	1 568 620
2	Lazig		310	93 333	690 667	784 310

Für die 2. Novemberhälfte sind die Kosten nur überschläglich berechnet worden, es erfolgt evtl. noch eine Nachforderung Belgard, den 16. November 1923. Der Vorsitzende des Kreisauausschusses. Kreiswohlfahrtsamt.

Vf. d. M. d. J. v. 26. 10. 1923 — I e 762, betr. abgefürzte standesamtliche Bescheinigungen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Standesbeamten für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge an Stelle der in den §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. 2. 1875 (RGBl. S. 13) vorgeschriebenen Auszüge in Zukunft Bescheinigungen in abgefürzter Form, wie solche bereits in Angelegenheiten der Hinterbliebenenfürsorge und in anderen Fällen (s. Erl. v. 1. 9. 1898, MBlV. S. 251) vorgeschrieben sind, ausstellen, falls die Auszüge wegen Unvermögens der Beteiligten kostenfrei zu erteilen sind.

Vorstehenden Abdruck allen Standesämtern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 9. November 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 5. 9. 1923 — II G 2697, betr. die National-Sozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Nach einer Münchener Pressemeldung soll sich die für Preußen durch meinen, vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestätigten Erl. v. 15. 11. 1922 — II G 3504 (MBlV. S. 1115) verbotene National-Sozialistische Deutsche Arbeiterpartei fortan „Nationalsozialistische Partei Groß-Deutschland“ und ihre Sturmabteilungen „Vaterländischer Schutzbund“ nennen. Ich ersuche, etwaige Unternehmungen der verbotenen Partei in Preußen auch unter diesen Namen mit polizeilichen Mitteln zu verhindern und gegen Veranstanter und Teilnehmer gemäß § 19 Abs. 2 des Republ.-Schutzges. (RGBl. I 1922 S. 585) bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft das Strafverfahren anhängig zu machen.

Die Vf. v. 10. 1. 1923 — II G 9 (MBlV. S. 45), betr. das Verbot der Großdeutschen Arbeiterpartei, bringe ich bei dieser Gelegenheit gleichfalls in Erinnerung.

Belgard, den 12. November 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 22. 9. 1923 — I e 293², betr. die Eheschließung von Polen.

Bei deutsch-polnischen Verhandlungen haben polnische Bevollmächtigte erklärt, daß die Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Ausstellung von Eheschließungszeugnissen in Polen in vielen Fällen darin ihren Grund hätten, daß den Anträgen die genügenden Unterlagen fehlten. Nach Angabe des polnischen Vertreters muß der Antrag die Angabe des letzten Wohnortes des Gesuchstellers in Polen enthalten; es sind ihm beizufügen die Geburtsurkunde und der Heimatschein des Gesuchstellers sowie ein „angemessener“ Geldbetrag zur Deckung der erwachsenden Kosten.

Der Standesbeamte hat im Bedarfsfalle die polnischen Verlobten entsprechend zu bescheiden. Erscheint die Beifügung weiterer Urkunden, besonders solcher, die zum Nachweise der Auflösung einer früheren Ehe des Gesuchstellers dienen, zur Beschleunigung des Verfahrens angebracht, so sind die Verlobten auch darauf hinzuweisen. Auf jeden Fall ist ihnen aber anzuraten, soweit es sich um schwer zu beschaffende Urkunden handelt, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

Ueber die für die Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses zu entrichtenden Gebühren kann eine feste Angabe z. B. nicht gemacht werden. Als Anhalt kann dienen: daß die katholischen Geistlichen hierfür im Juni 1923 gegen 20 000 und die evangelischen Pastoren je nach dem Stande der Partei 25 bis 200 000 Polenmark gefordert haben.

Die Bestimmungen des Erl. v. 19. 12. 1922 (MBlB. 1923 S. 25/26) werden durch diesen Erl. nicht berührt.

Besondere Abdrücke für die Standesämter werden nicht versandt; es wird genügen, wenn der Erlaß den Landesbeamten auch durch die „Zeitschrift für Standesamtswesen (StAZ)“ bekannt wird. Entsprechend wird auch künftig bei Erlassen verfahren werden, deren amtliche Mitteilung an jedes Standesamt nicht unbedingt nötig erscheint.

Vorstehenden Abdruck allen Standesämtern zur Kenntnis und Beachtung. Der vorstehend erwähnte Ministerialerlaß vom 19. 12. 22 wurde f. Bt. allen Standesämtern in einem Stücke zugesandt.

Belgard, den 10. November 1922.

Der Landrat.

Invalidenversicherung.

Vom 5. bis 11. November sind im Kreise Belgard folgende Lohnklassen maßgebend:

Deputanten, Gutshandwerker (Facharbeiter, Statthalter pp.), Freiarbeiter, Hofgänger, Knechte, Mägde, Nichtpolnische Schnitter, Frauen } Lohnklasse 44
Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Polzin, den 9. November 1922.

Der Kontrollinspektor.
Müller

Invalidenversicherung.

Vom 12. Oktober bis 18. November ab sind im Kreise Belgard folgende Lohnklassen maßgebend:

	Lohnklasse
Deputanten	45
Gutshandwerker (Facharbeiter, Statthalter pp.)	45
Freiarbeiter	44
1. Hofgänger	44
2. Hofgänger	44
Knechte	45
Mägde	44
Nicht polnische Schnitter, männlich	45
" " weiblich	44
"Frauen"	44

Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Polzin, den 14. November 1922.

Der Kontrollinspektor.
Müller.



Franz Laser
am hohen Tor
gibt billigst ab
Continental
Bereifung

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 wird nachstehendes hierdurch bekannt gemacht:

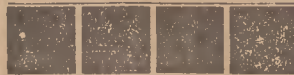
Nach § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung haben Arbeitgeber, die Fuhrwerk besitzen, soweit es sich um deren Beschäftigte handelt, Fuhrwerk für notwendige Fahrten des Arztes oder zum Arzte zu stellen. Bei unbegründeter Weigerung wird die Kasse die ihr durch solche Fahrten entstandenen Ausgaben erstattet verlangen.

Nach § 25 der Verordnung haben die Versicherten 10 vom Hundert der Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel selbst zu tragen. Der Vorstand bestimmt hierdurch, daß der Versicherte seinen Kostenanteil vor Verabreichung der Arznei direkt an die Apotheke zahlt. Bei ganz besonders dringenden Fällen, in denen die Schwere der Erkrankung (also Todesgefahr) einen Aufschub der Arzneibekleidung nicht duldet, die sofortige Bezahlung des Anteils durch die abholende Person aber nicht möglich ist, kann der Kasse der volle Betrag in Rechnung gestellt werden. Die spätere Einziehung vom Versicherten in solchen Ausnahmefällen behält sich die Kasse vor.

Belgard, den 12. November 1922.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Gramm, Birkhäuser.



Hasen
Rot-, Dam-, Reh-,
Schwarzwild und
Wildgeflügel
sowie jeden Ponen

zahmes Geflügel
kauft
Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

Handelserlaubnis für Wild und
Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Tolles Zahnweh
stillt Dr. Bulleb's destill. Zahntropfen. Zu haben b. Gebr. Breidenbach, Drogerie.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestempelt
Fleisch von notgeschlachteten
Pferden zahlte Berliner
Tagespreise. Für Vermittlung
zahlte Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Nationalkassen,

beide Nummern erdosen,
kauft Sügler, Berlin,
Lotsdamerstraße 38.

Metallbetten

Stahmatrizen, Kinderbetten,
dir. a. Priv. Rat. log 53 & frei,
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).

Winter-Fahrplan. Ohne Gewähr

Abfahrt in der Richtung nach	
Vormittags	Nachmittags
Stettin 12 ⁴⁵ 6 ¹⁸ 11 ³⁰ 11 ^{16*}	4 ²³ 5 ²⁵
Stolp 12 ⁰⁸ 5 ⁰⁶	1 ⁰¹ 2 ⁵³ 6 ⁴⁵ 8 ^{28*}
Kolberg 6 ⁴⁵	1 ¹⁵ 8 ⁴⁶
Neustettin 6 ³²	1 ⁰⁴ 8 ^{40*}

Ankunft in der Richtung von	
Vormittags	Nachmittags
Stettin 12 ⁰² 4 ⁵⁷	1 ²⁵ 2 ³⁹ 6 ³⁶ 8 ²⁰
Stolp 12 ³⁶ 6 ¹⁸ 9 ⁵⁵ 11 ^{10*}	4 ¹⁵ 4 ⁴⁶
Kolberg 6 ¹¹ 11 ⁰²	4 ⁰⁶
Neustettin 11 ⁰⁶ 4 ^{11*}	8 ¹⁵

Die Schnellzüge sind fett gedruckt. *) Nur Werktag.